

Satzung des VCD-Regionalverbandes Südlicher Oberrhein e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein“, abgekürzt: „VCD Regionalverband Südlicher Oberrhein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Regionalverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. Er erkennt deren Satzungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD auf regionaler Ebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von FußgängerInnen, RadfahrerInnen, BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten AutofahrerInnen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Verringerung des motorisierten Individual- und Güterverkehrs auf der Straße;
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller VerkehrsteilnehmerInnen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für VerkehrsteilnehmerInnen, PlanerInnen, PolitikerInnen und Vereinsmitglieder;
 2. Beratung von VerkehrsteilnehmerInnen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;

4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten auf regionaler Ebene.

- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Regionalverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Regionalverband unterstützt den Bundesverband und den Landesverband Baden-Württemberg aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VCD-Regionalverbandes Südlicher Oberrhein ist jede natürliche oder juristische Person, die als Mitglied im VCD e.V. Bundesverband geführt wird, seine Ziele unterstützt und deren Wohnsitz bzw. Sitz im Stadtkreis Freiburg, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Emmendingen oder im Ortenaukreis liegt, oder als im Ausland lebendes Mitglied dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zugeordnet wird.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem Bundesverband.
- (3) Der Regionalverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundes- oder Landesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

§ 5 Stimmrecht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Regionalverbandes. Sie ist das oberste Organ des Regionalverbandes und zuständig für:
 1. Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen;
 2. Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz;
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;

4. Beschlussfassung zu Anträgen;
 5. Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 6. Änderung der Satzung
 7. Auflösung des Regionalverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 - (4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dieser Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent, jedoch mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
 - (5) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesvorstandes.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
 - (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der KassenprüferInnen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen und der/dem SchatzmeisterIn Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB.
 2. bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
 3. Der Verein wird durch zwei der unter 1. genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsperiode gewählt. Scheidet ein Mitglied in dieser Zeit aus dem Vorstand aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ende dieser Amtszeit. Scheiden mehr als 50% der Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl des kompletten Vorstand für eine neue Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem

Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Regionalverbandes.

- (4) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Ortsverbände. Die Verweigerung der Anerkennung des Ortsverbandes kann von dem betroffenen Verein innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer oder Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderungen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins; sie können mit nicht dem Verein angehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesvorstandes Baden-Württemberg.
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und einem/einer von ihm/ihr bestellten ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen ist der Landesvorstand einzuladen.
- (5) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei einer Aberkennung der Namensführung durch den Bundes- oder Landesvorstand ist das Vermögen des Regionalverbandes dem Landes- oder gegebenenfalls dem Bundesvorstand zu übertragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 5. Dez. 1987 beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung durch den zuständigen Landesvorstand in Kraft.

Änderungen in § 1 (1), § 7 (2) wurden am 28.04.1992 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

Änderungen in § 8 (1) 1. und 3., § 8 (2) wurden am 7. 04.1998 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

Änderungen in § 1 (1), § 4 (1) und § 8 (1) wurden am 29. 1. 2004 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.